04.11.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

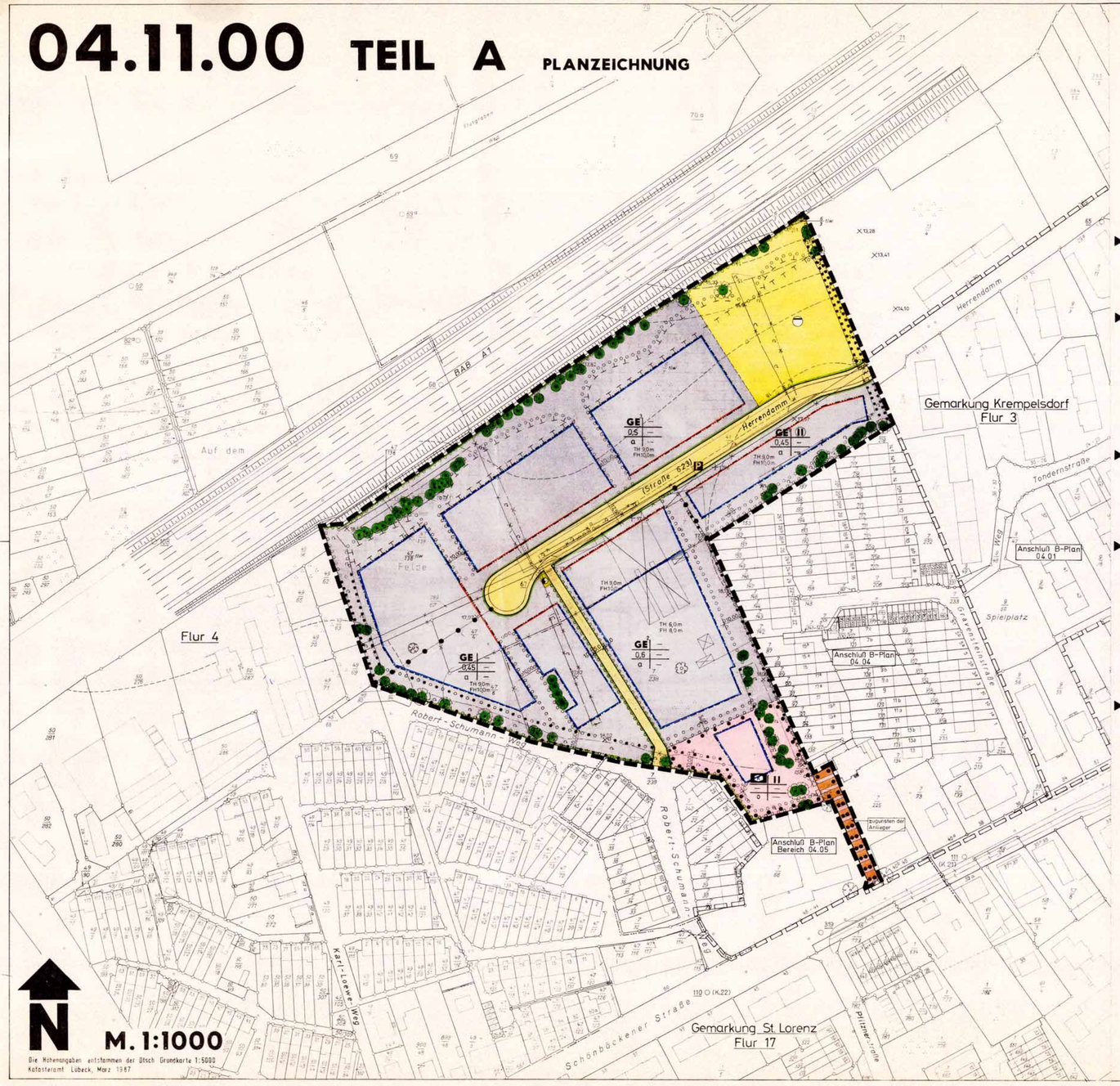

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- WR 2 Wo. Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)

(0,7)	Geschoßflächenzahl		Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschoßfläche	III	als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V	als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. (V)	zwingend
0,4	Grundflächenzahl		Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH	Traufhöhe max.
OK	Oberkante zwingend	FH	Firsthöhe max.
		OK	Oberkante

in ... m über ☐ OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn) ☐ NN ☒ vorhandenes Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- K Kindertagesstätte
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk

Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkplätze
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Fußgängerbereich
- Einfahrtbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- VG Verkehrsgrün
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch mit Schutzstreifen — unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Hochwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Bepflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil
- NP Naturpark
- NLP Nationalpark

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- K Kulturdenkmal

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchstiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

F max.	Höchstgröße	F min.	Mindestgröße
t max.	Höchsttiefe	t mind.	Mindesttiefe
b max.	Höchstbreite	b mind.	Mindestbreite

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen
St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
	Spielplatz	TGa	Tiefgarage
		GTGa	Gemeinschaftstiefgarage

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser
- Vorhandene Anpflanzungen
- Wegfallende Anpflanzungen
- GE 1,23 siehe Text, Teil B

▶ verwendete Planzeichen

STRASSENPROFIL

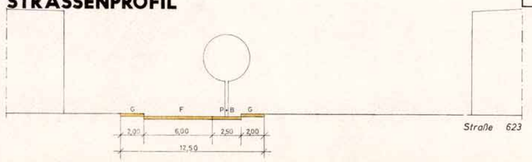

G = Gehweg, F = Fahrbahn, P = Parken, B = Bäume

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.11.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 18.12.1991 erfolgt.

Lübeck, den 28. März 1994

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung: Im Auftrag

L.S. GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN | GEZ. BRÜCKNER BRÜCKNER

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 (1) Satz 1 BauGB ist vom 9.6.1992 bis einschließlich 19.6.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ———— ist nach § 1 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lübeck, den 28. März 1994

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. GROTH GROTH

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.6.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübeck, den 28. März 1994

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. GROTH GROTH

4. Die Bürgerschaft hat am 26.8.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübeck, den 28. März 1994

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. GROTH GROTH

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.5.1993 bis zum 21.6.1993 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 5.5.1993 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübeck, den 28. März 1994

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. GROTH GROTH

6. Der katasteramtliche Bestand am 16.02.1994, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 24.02.1994

Katasteramt

L.S. GEZ. SONNEMANN

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.

Lübeck, den

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag

L.S.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 27.1.1994 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 27.1.1994 gebilligt.
Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 28.3.1994 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 23.6.1994 Az.: IV 810b-512.113-3(04.11) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet.
~~Der Bebauungsplan ist durch den Erlaß vom ——— mit Auflagen versehen worden. Die Auflagen wurden ——— erfüllt.~~
~~Gleichzeitig~~ Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 19. Juli 1994

L.S. GEZ. BOUTEILLER

Der Bürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.07.1994 in Kraft getreten.

Lübeck, den 29. Juli 1994

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. JEILER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 (1 BauGB) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.1.1994, nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.11.00 - Herrendamm (ehemalige Gärtnerei) - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 04.11.00 HERRENDAMM (EHEM. GÄRTNEREI)